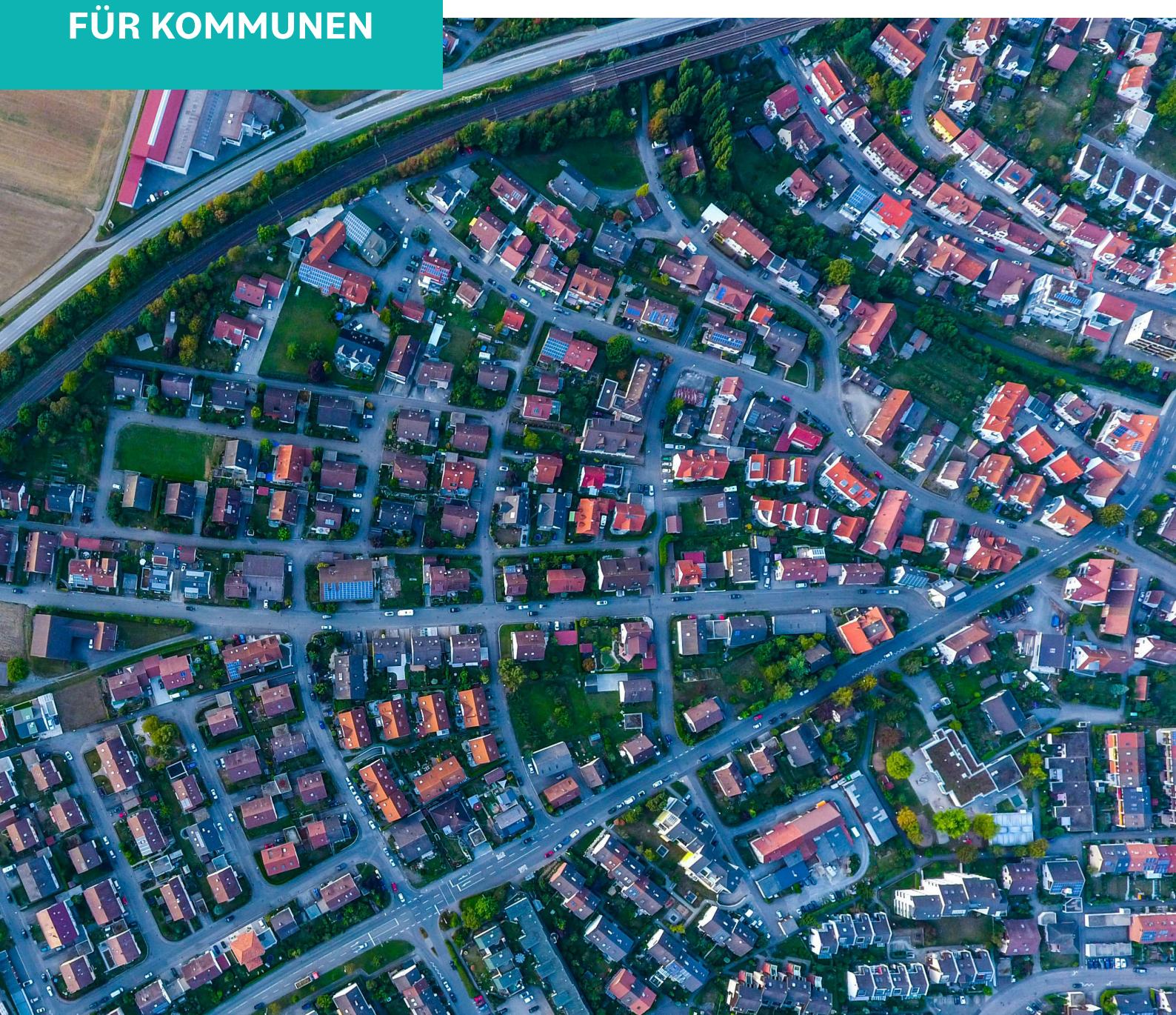


LEITFADEN ZUR UMSETZUNG DER KOMMUNALEN WÄRMEPLANUNG

FÜR KOMMUNEN



Ein Projekt von:

Stiftung
Umweltenergierecht

adelphi
RESEARCH

HSB

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

INHALT

PROZESSORGANISATION IN DER KOMMUNALEN VERWALTUNG UND MIT EXTERNEN AKTEURINNEN	4
FOKUS 1: Kooperationsmöglichkeiten der Kommune	5
INTEGRATION IN KOMMUNALE PLANUNGSMATERIALIEN	7
FOKUS 2: Mittel des Bauplanungs- und besonderen Städtebaurechts	8
DETAILPLANUNG UND MAßNAHMENUMSETZUNG	9
FOKUS 3: (Weiter-)Entwicklung kommunaler Fördermaßnahmen – Altbauförderung in Oldenburg	11
PROZESSMODELL: VOM PLAN ZUR UMSETZUNG	12
MONITORINGSYSTEM	13



EINLEITUNG

Sehr geehrte Kommunen,

das Wärmeplanungsgesetz (WPG) ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien, Abwärme oder eine Kombination aus beiden umzustellen. So soll erreicht werden, dass die Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 treibhausgasneutral ist. Dies wird mithilfe des kommunalen Wärmeplans vorbereitet, der ein planerisches Instrument ist, mit dem das Gemeindegebiet in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete eingeteilt wird. Dies können etwa Gebiete für eine dezentrale Wärmeversorgung (beispielsweise über Wärmepumpen oder Solarthermie) oder für Wärme- oder Wasserstoffnetze sein. Für Gemeindegebiete mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 muss ein Wärmeplan bis Mitte 2026 erstellt werden und für Gemeindegebiete mit 100.000 oder weniger EinwohnerInnen ist ein Wärmeplan bis Mitte 2028 zu erstellen (vgl. § 4 Abs. 2 WPG).

Viele Kommunen haben ihren Wärmeplan bereits erstellt oder sind dabei, diesen zu finalisieren. Das bedeutet, dass sie nun in die Phase der konkreten Umsetzung eintreten. In § 20 WPG ist festgelegt, dass die planungsverantwortliche Stelle und damit in aller Regel die Kommunen eine Umsetzungsstrategie für die kommunale Wärmeplanung entwickeln müssen. Diese Strategie muss konkrete Maßnahmen vorsehen, mit denen das Ziel der treibhausgasneutralen Wärmeerzeugung und -versorgung bis 2045 erreicht werden kann. Wie dieser Prozess genau ausgestaltet werden soll, ist jedoch nicht weiter vorgegeben. Abgesehen von der verpflichtenden Fortschreibung der Wärmepläne alle fünf Jahre gibt das Gesetz wenig vor. Viele Kommunen stehen daher vor der Frage, wie der Umsetzungsprozess gestaltet werden kann.

Dieser Leitfaden für Kommunen, der im Rahmen des vom BMWE geförderten Forschungsprojekts „Ko-WaP-Pro“ entstanden ist, versucht, diese Lücke zu schließen, und gibt Ihnen als Kommune praxisorientierte und rechtliche Hinweise und Hilfestellungen, mit denen Sie die Umsetzung des Wärmeplans in Ihrer Kommune meistern können. Grundlage hierfür sind die Forschungsarbeiten im Projekt und insbesondere ExpertInneninterviews. Bearbeitungs- und Rechtsstand des Leitfadens ist der 31.10.2025.

Die Themen Wasserstoff für die Wärmeversorgung von Haushalten und Stilllegung der Gasnetze werden in diesem Leitfaden nicht weiter diskutiert. Hintergrund ist, dass es in vielen Kommunen noch keine Wasserstoffstrategie gibt, da noch große Unsicherheit über Lieferung und Nutzung besteht.

Dies ist einer von drei zielgruppenspezifischen Leitfäden für Kommunen, Energieversorgungsunternehmen und BürgerInnen.

Die anderen Leitfäden finden Sie unter folgenden Links:

Leitfaden zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung für BürgerInnen
DOI: ↗ <https://doi.org/10.26092/elib/4882>

Leitfaden zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung für Energieversorgungsunternehmen
DOI: ↗ <https://doi.org/10.26092/elib/4884>



PROZESSORGANISATION IN DER KOMMUNALEN VERWALTUNG UND MIT EXTERNEN AKTEURINNEN

BESCHREIBUNG UND RELEVANZ DES PROZESSSCHRITTS

Die Prozessorganisation ist die Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung Ihres Wärmeplans. Sie ermöglicht die notwendige ressortübergreifende Zusammenarbeit zwischen den relevanten Ämtern sowie externen AkteurInnen wie Energieversorgungsunternehmen (EVU), BürgerInnen und FachplanerInnen. Klare Zuständigkeiten, definierte Abläufe und transparente Entscheidungswege reduzieren Reibungsverluste und beschleunigen den Umsetzungsprozess. Eine durchdachte Prozessorganisation gewährleistet zudem die Einhaltung von Fristen, die effiziente Nutzung begrenzter Ressourcen sowie die systematische Kontrolle bei der Umsetzung der im Wärmeplan definierten Maßnahmen. Durch die Etablierung strukturierter Prozesse, die systematische Einbindung externer AkteurInnen und eine transparente Kommunikation können Verzögerungen in der Umsetzung frühzeitig identifiziert und unterschiedliche Perspektiven sowie Fachwissen berücksichtigt werden.

AUFGABEN UND HERAUSFORDERUNGEN DER KOMMUNE

Als Kommune haben Sie die zentrale Aufgabe, die Zusammenarbeit mit relevanten internen und externen AkteurInnen, die von den Maßnahmen betroffen sind oder diese umsetzen, zu koordinieren und voranzutreiben. Dabei ist es von wesentlicher Bedeutung, Koordinationsherausforderungen zwischen den beteiligten Ämtern und AkteurInnen zu erkennen, zu moderieren und zu vereinfachen. Zunächst müssen Sie innerhalb der Verwaltung klare Zuständigkeiten für die übergeordnete Prozessorganisation sowie für die konkrete Umsetzung der Maßnahmen definieren, da Verantwortlichkeiten innerhalb der Verwaltung häufig unklar sind. Um Wärmewendemaßnahmen auf die Agenda zu bringen, braucht es motivierte Personen, die das Thema aktiv vorantreiben. Neue Stellen zu schaffen ist hierbei hilfreich, jedoch stehen oft nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung. Je nach Kapazität Ihrer Kommune können Sie interne Verwaltungsprozesse optimieren oder neue Prozessabläufe entwickeln. Nutzen Sie zudem bewährte Austauschformate, die bereits während der Erstellung des Wärmeplans etabliert wurden. Die unterschiedlich hohen Kapazitätserfordernisse und Ihre Ressourceneinteilung in den verschiedenen Wärmeversorgungsgebie-

ten können herausfordernd sein (siehe Prozessmodell S.12). Die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen kann Ihnen den Zugang zu zusätzlichem Know-how, finanziellen Ressourcen und innovativen Lösungen ermöglichen (siehe [↗ LEA Hessen, Handreichung Kommunale Wärmeplanung im Konvoi](#)).

FORMATS DER ZUSAMMENARBEIT

Regelmäßige Austauschformate wie quartalsweise „AG Wärmeplanung“-Treffen sind für die erfolgreiche Umsetzung der Wärmepläne unerlässlich. Damit sollten Sie bereits bei der Erstellung des Wärmeplans beginnen und die bestehenden Formate in der Umsetzungsphase fortführen. Die Einbindung der Verwaltungsspitze wie dem/der BürgermeisterIn verankert das Thema strategisch in der Verwaltung. Bilden Sie bei Bedarf temporäre Facharbeitsgruppen zu speziellen Themen z. B. Finanzierung oder Geothermie. Eine koordinierte, ämterübergreifende Zusammenarbeit gewährleistet eine effiziente Planung, Umsetzung und kontinuierliche Kontrolle der Maßnahmenumsetzung. Auch Fachworkshops unterstützen die fachliche Weiterbildung Ihres Personals. Die Zusammenarbeit mit externen AkteurInnen kann vielfältige Formate annehmen und sollte Ihren individuellen Gegebenheiten angepasst sein. EVU bringen technisches Know-how, während Wohnungsbaugesellschaften wertvolle Daten zu Sanierungsquoten liefern können. Handwerksbetriebe und -kammern unterstützen insbesondere in dezentralen Gebieten durch Beratung und Umsetzung.

Einen Überblick über die einzubindenden AkteurInnen finden Sie im [↗ Leitfaden Akteursbeteiligung](#) des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende (KWW) sowie im [↗ Factsheet „Die kommunale Wärmeplanung in der Umsetzung“](#) von adelphi.

RECHTLICHE PRAXISHINWEISE

Die Vorgaben im WPG zur Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie zur AkteurInnenbeteiligung (insb. §§ 7, 13 Abs. 2, Abs. 4 WPG) gelten lediglich für die Erstellung und Fortschreibung (vgl. § 25 Abs. 2 WPG) der Wärmepläne, nicht aber für die Umsetzungsphase. Hier richten sich die Beteiligungsanforderungen vielmehr nach der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme. Unabhängig davon können die Beteiligungsvorgaben des WPG aber als Orientierung für die Umsetzungsphase dienen oder bewährte Beteiligungsformate fortgeführt werden.



FOKUS 1: KOOPERATIONSMÖGLICHKEITEN DER KOMMUNE

Als Kommune können Sie zur Umsetzung des Wärmeplans mit anderen AkteurInnen zusammenarbeiten. Wird die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen (sog. interkommunale Zusammenarbeit) in einer rechtlich institutionalisierten Form angestrebt, kommen öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Kooperationsformen in Betracht. Öffentlich-rechtliche Kooperationsformen sind – von der schwächsten zur stärksten Form – die Arbeitsgemeinschaft, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie der Zweckverband. Sie sind in Landesgesetzen mit teilweise landespezifischen Begriffen geregelt. Als privatrechtliche Kooperationsform kommt für eine interkommunale Zusammenarbeit insbesondere die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Frage.

Wird die Zusammenarbeit mit privaten AkteurInnen angestrebt, kommt die Beteiligung an einer privatrechtlichen Rechtsform (sog. gemischtwirtschaftliches Unternehmen) in Betracht – etwa an einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, auch im Rahmen einer Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft (EE-Gemeinschaft; siehe **FOKUS 3** im Leitfaden für BürgerInnen), oder einer öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP; einführend hierzu das [Grünbuch der EU-Kommission](#)).

Ferner können Sie sich auf der KWW-Seite [„Wärmenetz in einer öffentlich-privaten Partnerschaft betreiben“](#) und in der KWW-Analyse [„Wärmenetze im Bestand errichten: Betreibermodelle und Finanzierung – Handlungsoptionen für Kommunen“](#) weitergehend informieren.

Ihre Optionen sind auf der nächsten Seite nochmals zusammengefasst.



Tabelle 1
Überblick Kooperationsmöglichkeiten

RECHTLICH INSTITUTIONALISIERTE OPTIONEN DER ZUSAMMENARBEIT BEI DER UMSETZUNG VON WÄRMEPLÄNEN

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN KOMMUNEN	ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN KOMMUNE UND PRIVATEN
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE KOOPERATIONSFORMEN	
<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsgemeinschaft Unverbindliche Austauschplattform. - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Beauftragung einer anderen Kommune mit Durchführung einzelner Aufgaben (mandatierende Vereinbarung) oder Übertragung dieser Aufgabe(n) (delegierende Vereinbarung). - Zweckverband Gründung (oder Beteiligung an) einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigenen Organen (Versammlung, Vorsteher) zur gemeinsamen Aufgabendurchführung. - Gemeinsame Kommunalanstalt Gründung (oder Beteiligung an) einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigenen Organen (Vorstand, Verwaltungsrat) zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung; nur in einigen Ländern möglich (u. a. Bayern, NRW). - Samtgemeinde bzw. Verbands- oder Verwaltungsgemeinschaft Gründung eines (oder Beteiligung an einem) Verwaltungsträger(s) durch kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben; nur in einigen Ländern möglich (u. a. Nds, Rh.-Pfalz, Thür.). 	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentlich-rechtlicher Vertrag Vertrag mit Verwaltungshelfer, der die Umsetzung der Wärmeplanung unterstützt; die öffentlich-rechtliche Vertragsnatur ist davon abhängig, ob der Vertrag von einer Behörde abgeschlossen wurde und der Vertragsgegenstand auf einen öffentlich-rechtlichen Sachverhalt bezogen ist oder nicht.
PRIVATRECHTLICHE KOOPERATIONSFORMEN	
<ul style="list-style-type: none"> - Gründung/Beteiligung an privatrechtlicher Rechtsform Zu nennen ist v. a. die GmbH; es sind insb. das Gemeindewirtschaftsrecht und das Gesellschaftsrecht relevant. So sind u. a. ein öffentlicher Zweck und ein Gesellschaftsvertrag in notarieller Form erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Privatrechtlicher Vertrag Vertrag mit Verwaltungshelfer, der nicht öffentlich-rechtlicher Natur ist (s. o.). - Gründung/Beteiligung an privatrechtlicher Rechtsform Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft denkbar; auch im Rahmen einer EE-Gemeinschaft oder ÖPP.

INTEGRATION IN KOMMUNALE PLANUNGSMINSTRUMENTE

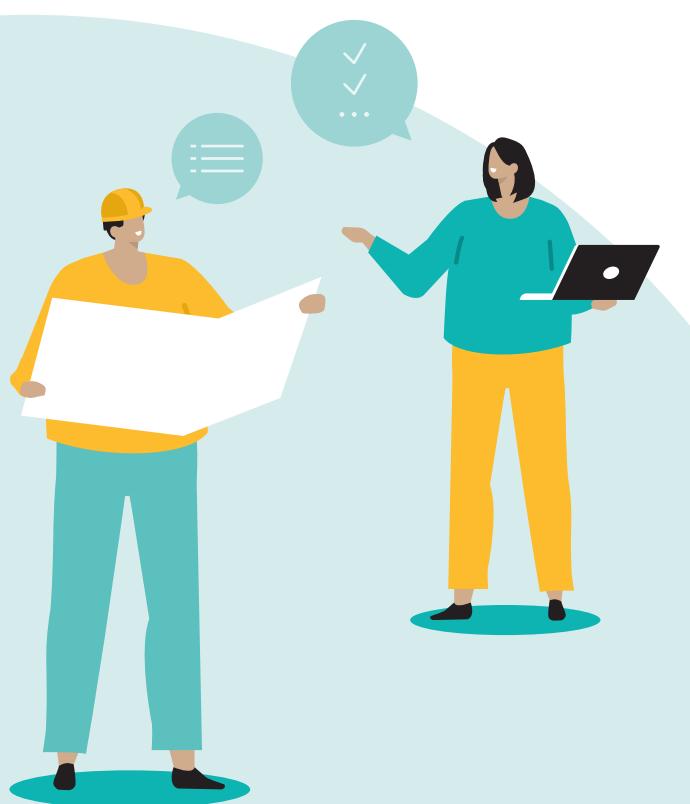
BESCHREIBUNG UND RELEVANZ DES PROZESSSCHRITTS

Ein weiterer wichtiger Schritt der Umsetzung des Wärmeplans ist dessen Integration in kommunale Planungsinstrumente. Mit der Verzahnung der unterschiedlichen Instrumente sorgen Sie für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Verankerung. Darstellungen des Wärmeplans sollen beispielsweise eng mit der Bauleitplanung sowie mit bestehenden Klimaschutzkonzepten verbunden werden. So kann sichergestellt werden, dass die strategische Ausrichtung der Wärmeversorgung mit der Stadtentwicklung abgestimmt ist.

AUFGABEN UND HERAUSFORDERUNGEN DER KOMMUNE

Als Kommune tragen Sie die Verantwortung für die systematische Integration Ihres Wärmeplans in kommunale Planungsinstrumente. Bestimmen Sie innerhalb Ihrer vorhandenen Organisationsstruktur eine verantwortliche Person oder Stelle, die für die koordinierte Berücksichtigung der Wärmeplanung in den etablierten Planungsprozessen zuständig ist. Stellen Sie durch eine frühzeitige Abstimmung zwischen Ihrer Stadtplanung und den Netzbetreibern/EVU sicher, dass Wärmeplanungsmaßnahmen rechtskonform in Flächennutzungs- und Bebauungspläne integriert und so gesetzliche Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen geschaffen werden. Diese koordinierte Herangehensweise ermöglicht Ihnen die optimale Abstimmung von Flächenbedarfen, technischen Anforderungen und Ausbauzeiten, wodurch Sie Doppelarbeit und Planungskonflikte vermeiden.

Für diese Aufgabe müssen meist bereits begrenzte personelle Kapazitäten eingebunden werden, während gleichzeitig rechtliche Anforderungen einzuhalten sind. Zentral ist die frühzeitige Kommunikation zwischen den Ämtern, um zu verhindern, dass der Wärmeplan so stark von anderen Planungsinstrumenten abweicht, dass eine Verschränkung erschwert oder unmöglich wird. Als Lösungsansatz empfehlen sich Austauschformate (siehe Prozessorganisation).



RECHTLICHE PRAXISHINWEISE



Für die Umsetzung von Darstellungen und Maßnahmen des Wärmeplans bietet Ihnen der Rechtsrahmen einige optionale Handlungsmöglichkeiten. Hervorzuheben sind dabei die Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten bei der Bauleitplanung und die Mittel des besonderen Städtebaurechts als originäre Handlungskompetenzen der Kommunen (siehe **FOKUS 2**).



FOKUS 2: MITTEL DES BAUPLANUNGS- UND BESONDEREN STÄDTEBAURECHTS

Bei der Ausübung Ihrer bauplanungsrechtlichen Kompetenzen auf Ihrem Gemeindegebiet können – und teilweise müssen – Sie als Kommune die Darstellungen des Wärmeplans und darauf beruhende Ausweisungsentscheidungen (§ 26 WPG) im Rahmen der Bauleitplanung und des besonderes Städtebaurechts aufgreifen.

UMSETZUNG DURCH BAULEITPLANUNG

Kommunale Wärmepläne sind im Rahmen des Städtebaurechts bereits heute ein relevanter Abwägungsbelang bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen. Diese Berücksichtigungspflicht folgt aus § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB. Die Darstellungen des Wärmeplans und Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet (nach § 26 WPG) sind demnach bei der Bauleitplanung verpflichtend zu berücksichtigen und ein Abweichen davon bedarf einer detaillierten und abwägenden Begründung.

Neben der Berücksichtigungspflicht haben Sie als Kommune optionale Mittel, um die Umsetzung des Wärmeplans im Gebäudesektor planerisch zu unterstützen. Durch die Darstellung bzw. Festsetzung wärmeverSORGungsbezogener Inhalte in den Flächennutzungsplänen (§ 5 Abs. 2 BauGB) und Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 1 BauGB) können Sie gezielt Flächen für die Umsetzung von Maßnahmen des Wärmeplans sichern. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die räumlichen Voraussetzungen für die Umsetzung Ihres Wärmeplans zu schaffen. Zu beachten ist jedoch, dass diese sog. „Angebotsplanung“ in den meisten Fällen keine unmittelbare Verpflichtung für potenzielle BauherrInnen oder EigentümerInnen schafft, die vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich umzusetzen.

Obwohl die Bauleitplanung Ihnen weitere Möglichkeiten bietet, Verpflichtungen zu schaffen – beispielsweise über vorhabenbezogene Bebauungspläne (§ 12 BauGB), die eine Umsetzung nach vorheriger Vereinbarung mit einem/einer InvestorIn ermöglichen und verlangen –, ist es nicht möglich, umfassende Pflichten zur Umsetzung des Wärmeplans allein über das Bauplanungsrecht zu etablieren. Einzelne Festsetzungen in Bebauungsplänen können zwar in die Richtung von Verpflichtungen gehen, indem Sie etwa Verbote für bestimmte Heizstoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a cc) BauGB) oder Pflichten zu baulichen und technischen Maßnah-

men etwa für technische Einrichtungen zur Nutzung von Solarenergie im Neubau (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB) für Teile des Gemeindegebiets festlegen können. Darüber hinaus hängt die tatsächliche Umsetzung maßgeblich von der freiwilligen Bereitschaft der HauseigentümerInnen sowie von gezielten Anreizmaßnahmen ab, die Sie als Kommune aber ebenfalls aus eigenen Mitteln fördern können (siehe **FOKUS 3**).

UMSETZUNG DURCH STÄDTEBAULICHE MAßNAHMEN

Weiter bieten Ihnen städtebauliche Maßnahmen Möglichkeiten, die Wärmewende in der Kommune zu initiieren und aktiv mitzugestalten. Diese Maßnahmen erlauben es Ihnen, EigentümerInnen zur Umsetzung wärmebezogener Maßnahmen zu verpflichten, insbesondere dort, wo konkrete städtebauliche Ziele gebündelt und in relativ kurzen Zeiträumen erreicht werden sollen. Obwohl keines der derzeitigen Instrumente eine flächendeckende Umsetzung des Wärmeplans ermöglicht, können Sie das besondere Städtebaurecht gut für eine quartiersbezogene Umsetzung in Gebieten mit gravierenden energetischen Missständen nutzen.

Besonders geeignet sind hierfür zwei Instrumente. Zum einen die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§ 136 ff. BauGB), die Ihnen als Kommune weitgehende einseitige Eingriffe erlauben. Ein großer Vorteil für private HauseigentümerInnen sind dabei die erheblichen steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten (§ 7h Einkommenssteuergesetz – EStG), die einen starken Anreiz zur Umsetzung energetischer Sanierungen bieten. Zudem eröffnen Sanierungsmaßnahmen den Zugang zu Städtebaufördermitteln. Zum anderen sind dies Stadtumbaumaßnahmen (§§ 171a-d BauGB). Diese sind eher durch eine konsensuale Vorgehensweise geprägt, wobei die Umsetzung über städtebauliche Verträge mit kooperationsbereiten EigentümerInnen gesichert wird. Auch hier besteht der Zugang zu Städtebaufördermitteln. Ausführlich zu den Möglichkeiten des Bauleitplanungs- und besonderen Städtebaurechts siehe [↗ Würzburger Studie zum Umweltenergierecht #30](#) (S. 62 ff.).

DETAILPLANUNG UND MAßNAHMEMUMSETZUNG

BESCHREIBUNG UND RELEVANZ DES PROZESSSCHRITTS

Mit der Umsetzung eigener technischer Maßnahmen nehmen Sie als Kommune eine Vorbildfunktion ein. Sie können beispielsweise die praktische Umsetzbarkeit an eigenen Gebäuden demonstrieren und damit private AkteurInnen motivieren, Projekte umzusetzen. Mit konkreten Projekten, wie dem Anschluss kommunaler Gebäude an Wärmenetze als Ankerkunden oder der Installation von Solaranlagen auf öffentlichen Liegenschaften, leisten Sie einen direkten und sichtbaren Beitrag zur Erreichung Ihrer klimapolitischen Ziele. Dem kommunalen Liegenschaftsmanagement kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Die aktive Zusammenarbeit mit lokalen AkteurInnen wie dem Handwerk und den EVU kann Synergien schaffen. Weitere Maßnahmen wie Informations- und Beratungsangebote fördern die Umsetzung von Maßnahmen, informieren und schaffen Akzeptanz.

AUFGABEN DER KOMMUNE

Die konkreten Maßnahmen hängen besonders von der im Wärmeplan erfolgten Gebieteinteilung ab. Die Kommune agiert u. a. als **Motivatorin** und Vorbild mit unterschiedlichen Maßnahmen (siehe [↗ Leitfaden Wärmeplanung](#), S. 100 ff.) in den jeweiligen Gebieten. Dazu gehören beispielsweise die energetische Sanierung eigener Liegenschaften oder die Umstellung deren Versorgung auf erneuerbare Energien wie Solarenergie, Wärmepumpen oder Nahwärmenetze. Dem vorangestellt ist die Detailplanung von konkreten Projekten. Sie als Kommune können die Planung z. B. durch Ausschreibungen aktiv initiieren und, wenn möglich, Machbarkeitsstudien finanziell unterstützen. Indem Sie diese Möglichkeiten nutzen und mit gutem Beispiel vorangehen, motivieren sie nicht nur BürgerInnen, sondern schaffen auch Vertrauen und Akzeptanz für die Wärmeplanung und deren Umsetzung. Weitere relevante Maßnahmen sind die regelmäßige und transparente Information zu Zielen, Fortschritten und Beteiligungsmöglichkeiten.

In der Rolle als **Reguliererin** können Sie Anreize setzen und Verpflichtungen schaffen, die zur Einhaltung des Zielszenarios beitragen, z. B. durch einen Anschluss- und Benutzungszwang. Gleichzeitig ist die Unterstützung und Gründung innovativer Kooperationsmodelle wie Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften

(siehe **FOKUS 3** im [↗ Leitfaden für BürgerInnen](#)) oder interkommunale Versorgungsunternehmen von wesentlicher Bedeutung. Die Kommune fungiert hier in der Rolle der **Versorgerin** (siehe auch [↗ KWW-Seite „Wärmenetze durch die Kommune umsetzen“](#)). In der Rolle der **Verbraucherin** kann die Kommune besonders als Ankerkundin von Wärmenetzen wichtig sein.

BEST PRACTICES INNOVATIVER UMSETZUNGSMÄßNAHMEN:

Motivatorin:

städtische Förderrichtlinien anpassen/implementieren
(siehe **FOKUS 3**)

Reguliererin:

[↗ Zweckverband Kassel - Nahwärme: Anschlusszwang Heidelberg](#)

Verbraucherin:

[↗ Langenhagen und München als Ankerkundin \(S. 10\)](#)

Versorgerin:

[↗ Solarthermie in Greifswald](#)

[↗ Weitere Kommunale Best-Practices für die Wärme wende](#)

FÖRDERPROGRAMME FÜR KOMMUNEN



[↗ Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG\):](#)
Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden

[↗ Bundesförderung für effiziente Wärmenetze \(BEW\):](#)
Machbarkeitsstudie und Transformationsplan, Wärmenetze, Betriebskosten Wärmepumpen und Solarthermie

[↗ KfW-Programm 432 „Energetische Stadtanierung“:](#)
Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Quartieren und Beschleunigung der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung

[↗ Europäischer Fonds für regionale Entwicklung \(EFRE\):](#)
Je nach Bundesland Stärkung des Handwerks bis hin zu Machbarkeitsstudien und Sanierung öffentlicher Gebäude (z. B. NRW [↗ Fördermittel für die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden](#))

Förderung von Probebohrungen Geothermie:
[↗ NRW](#) und [↗ Niedersachsen](#) unterstützen die Untersuchungen von Tiefengeothermie finanziell.

HERAUSFORDERUNGEN UND FORMATE DER ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN AKTEURINNEN

Die Umsetzung von Wärmewendemaßnahmen bringt verschiedene Herausforderungen mit sich. Insbesondere dann, wenn keine eigenen Stadtwerke vorhanden sind, stehen Sie vor der Aufgabe, finanzielle Möglichkeiten sorgfältig abzuwegen und Risiken zu managen. Sie können mit anderen Kommunen kooperieren, um gemeinsam Projekte umzusetzen (z. B. [↗ Interkommunales Geothermie-Projekt](#)). Eine andere Möglichkeit ist die Einbindung von Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften. Als Kommune können Sie kleinere Projekte z. B. als Ankerkundin unterstützen und BürgerInnen eine finanzielle Beteiligung ermöglichen. So lässt sich privates Kapital mobilisieren. Ebenso können Sie sich an privaten EVU beteiligen oder Contracting-Verträge abschließen. Um fehlendes Know-how oder begrenzte personelle Ressourcen auszugleichen, können Sie auf die Unterstützung von Dienstleistungsunternehmen und Planungsbüros zurückgreifen, die Sie fachlich und organisatorisch bei allen Schritten begleiten. Hinzu kommt, dass Genehmigungsprozesse teilweise noch nicht vollständig ausgereift sind. Durch die enge Abstimmung mit den zuständigen Ämtern sowie durch die Einbindung weiterer städtischer Infrastrukturprojekte, beispielsweise Glasfaserausbau oder blau-grüne Infrastruktur (siehe [↗ Blau-grüne Quartiersentwicklung in Leipzig](#)), können Sie Synergien schaffen und zeitgleich Prozesse beschleunigen und Kosten senken. Besonders technische Maßnahmen erfordern eine enge Abstimmung mit relevanten AkteurInnen wie EVU, BürgerInnen, dem Handwerk, Dienstleistungsunternehmen und Ihren verwaltunginternen Ämtern, um nachhaltige und akzeptierte Lösungen für die lokale Wärmeversorgung zu schaffen.



RECHTLICHE PRAXISHINWEISE

Aus der Festlegung von Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Wärmeplanung (§ 20 Abs. 1 WPG i. V. m. Anlage 2 VI. WPG, siehe [↗ Leitfaden Wärmeplanung](#), Kapitel 9) folgt für Sie grundsätzlich kein verbindlicher Umsetzungsauftrag. Etwas anderes kann nur gelten, wenn Sie als planungsverantwortliche Stelle auf Grundlage der Umsetzungsstrategie mit anderen AkteurInnen eine verpflichtende Vereinbarung zur Umsetzung getroffen haben (§ 20 Abs. 2 S. 2 WPG). Aber auch ohne eine solche Verpflichtung ist es sinnvoll, die von Ihnen entwickelte Umsetzungsstrategie weiterzuverfolgen und umzusetzen. Dabei dürfen die im Rahmen der Wärmeplanung erhobenen Daten nach § 10 Abs. 5 WPG zu Zwecken der Detailplanung und Maßnahmenumsetzung weiterverwendet und an Dritte weitergegeben werden, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, eine Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllt wird und der Vorgang für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Der Bundesgesetzgeber misst dem Ausbau sowie der Dekarbonisierung der Wärmenetze eine herausragende Bedeutung für das Gelingen der Wärmewende und der Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes zu. Dies wird im WPG an verschiedenen Stellen zum Ausdruck gebracht. So sieht § 2 Abs. 1, Abs. 2 WPG Zielvorgaben für den Ausbau und die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung vor, die sich an staatliche Stellen richten und somit auch von Ihnen als Kommune im Rahmen Ihrer Zuständigkeit insbesondere bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Ferner bestimmt § 2 Abs. 3 WPG, dass die Errichtung und der Betrieb von Wärmenetzen sowie von Wärmeerzeugungsanlagen zur Einspeisung von Wärme aus erneuerbaren Energien in ein Wärmenetz im überragenden öffentlichen Interesse liegen und zeitlich begrenzt als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingestellt werden sollen. Daneben können Sie als planungsverantwortliche Stelle mit der Ausweisungsentscheidung (§§ 26, 27 WPG) nach pflichtgemäßen Ermessen Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen verbindlich ausweisen. Bedeutung erlangt die Ausweisungsentscheidung, indem sie die Wirkung der Vorgabe, dass neue Heizungsanlagen mindestens 65 % der bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugen müssen, für Bestandsgebäude und Neubauten außerhalb von „Neubaugebieten“ einen Monat nach deren Bekanntgabe (vorzeitig) auslöst, vgl. § 27 Abs. 1 WPG i. V. m. § 71 Abs. 8 S. 3, Abs. 10 Gebäudeenergiegesetz (GEG). Eine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur bereitzustellen, bewirkt die Ausweisungsentscheidung hingegen nicht (§ 27 Abs. 2 WPG). Als Instrument zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Auslastung der Wärmenetze kommt zudem die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungzwangs per Satzung in Betracht. Entsprechende Ermächtigungsgrundlagen finden sich in den jeweiligen Gemeindeordnungen oder Klimaschutzgesetzen der Länder und in § 109 GEG. Die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungzwangs setzt neben dem Vorliegen einer öffentlichen Einrichtung sowie eines öffentlichen Bedürfnisses insbesondere die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes voraus. Letzteres kann die Regelung von Ausnahme- bzw. Befreiungstatbeständen sowie das Vorsehen von angemessenen Übergangsregelungen erfordern (siehe etwa [↗ Satzungsmuster der KEA-BW](#) für Baden-Württemberg).



FOKUS 3: (WEITER-)ENTWICKLUNG KOMMUNALER FÖRDERMAßNAHMEN – ALTBAUFÖRDERUNG IN OLDENBURG

Förderprogramme zur Steigerung der Effizienz von Gebäuden gibt es sowohl auf Bundes-, Landes- und teilweise auf kommunaler Ebene (siehe Infobox Förderprogramme für Kommunen (S. 9)). Kommunen haben die Möglichkeit zusätzliche Programme zur Förderung anzubieten, wie z. B. das Altbauförderprogramm „Klimaschutzmaßnahmen im Altbau“ der Stadt Oldenburg. Es bietet sich an, bestehende oder geplante Förderprogramme bereits als Maßnahmen in den Wärmeplan zu integrieren. Die im Rahmen der Wärmeplanung erfolgte Bestands- und Potenzialanalyse bietet dabei eine ideale Grundlage, um gezielt Ansatzzpunkte für die (Weiter-)Entwicklung kommunaler Fördermaßnahmen zu identifizieren.

Mit ihrem mit zwei Millionen Euro ausgestatteten Altbauförderprogramm unterstützt die Stadt Oldenburg seit über zehn Jahren Effizienzmaßnahmen an älteren Gebäuden und verzeichnet dabei jährlich bis zu 900 Anträge. Das Programm ist mit KfW- und BAFA-Förderprogrammen kombinierbar, wodurch weitere Anreize für EigentümerInnen geschaffen werden. Die Förderung ist darauf ausgerichtet, möglichst viele BürgerInnen pro Jahr zu erreichen. Der Fachdienst Klimaschutz im Amt für Klimaschutz und Mobilität verwaltet das Programm und entwickelt es kontinuierlich weiter.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ERFOLG DES PROGRAMMS

Die wichtigste Voraussetzung für den Erfolg des Förderprogramms ist das finanzielle Kapital, das zur Förderung von Maßnahmen verwendet wird. Zusätzlich braucht es qualifiziertes Personal, welches die Administration, Evaluierung und notwendige Beratungsleistungen zum Förderprogramm übernehmen kann. Für die Größe des Förderprogramms sollte in der Kommune mindestens eine Stelle zur Verfügung stehen. Zentral ist die Qualifizierung der Angestellten, da ein Großteil der Arbeit aus der Beratung zu den Förderungen des Bundes und der Länder besteht.

Zudem ist eine gezielte Außenkommunikation des Förderprogramms entscheidend. Die Informationen sollten zielgruppenspezifisch aufbereitet und leicht zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig ist es wichtig, Dienstleistungsunternehmen und Handwerksbetriebe über die Fördermöglichkeiten zu informieren, da diese als Multiplikatoren fungieren und die Programme bei ihren KundInnen bewerben können. Ergänzend trägt die öffentliche Kommunikation über lokale Presse sowie regionale Netzwerke und Initiativen zur Bekanntheit und Reichweite des Förderprogramms bei.

HERAUSFORDERUNGEN UND LÖSUNGS-ANSÄTZE

Ein Förderprogramm wie die Altbauförderung muss immer wieder an Veränderungen auf dem Markt angepasst werden. Die Oldenburger Förderung wurde in zehn Jahren immer wieder angepasst, teilweise auch an die Bundesförderung. Hierfür führt das verwaltungsinterne Personal immer wieder Bedarfsprüfungen von Antragsstellenden durch, welche dann in die Förderung integriert werden. Elemente wie der Austausch des Heizsystems, Übergabestationen und Netzzanschlüsse oder eine Einkommensobergrenze als soziale Komponente, die die Förderhöhe in Abhängigkeit des zu versteuernden Haushaltseinkommens betrachtet, wurden über die Zeit mit in die Förderung aufgenommen. Durch die Integration der Maßnahmen in den Wärmeplan kann die Förderung auch auf politischer Ebene gefestigt werden.

Mehr Informationen zur Förderung finden Sie unter:
↗ [Förderprogramm Klimaschutzmaßnahmen im Altbau | Serviceportal Stadt Oldenburg](#)

PROZESSMODELL: VOM PLAN ZUR UMSETZUNG

Der Schritt von der Wärmeplanerstellung zur Umsetzung von Maßnahmen ist bisher noch nicht vollständig abgebildet. Ziel ist es, die aus der kommunalen Wärmeplanung resultierende Abstimmungsebenen so zu nutzen, dass diese für die Umsetzung von konkreten Maßnahmen verwendet werden können, sowie einen Rahmen für Prozesse aufzuziehen, mit dem auf lokale Herausforderungen eingegangen werden kann. Das hier vorgestellte Prozessmodell kann als Auftakt verstanden werden, die Kooperationsmöglichkeiten mit AkteurInnen weiter auszuloten.

SCHRITT 1: GRUNDSÄTZE DER UMSETZUNG

Begleitend zur Wärmeplanerstellung erfolgt eine Verständigung der Ressorts über die Ziele der Wärmeplanung und die thematischen Überschneidungen der Ressorts in Bezug auf ihre Zuständigkeiten. Je nach Verwaltungsstruktur werden die unterschiedlichen Belange von der für die Wärmeplanung federführenden Stelle in der Kommune einbezogen. Dies kann in Form einer informellen Arbeitsgruppe erfolgen, in der Anforderungen und Hinweise sondiert werden. Dies betrifft Belange bspw. des Bodenschutzes, des Naturschutzes, des Emissionschutzes, der Wasserwirtschaft, der Grünflächen, der Stadtentwicklung etc. Essenziell ist, dass hierbei eine breite und technisch sehr aktuelle Informationsvermittlung erfolgt. Das Wissen über bspw. Niedertemperaturtechnologien, Großwärmepumpen etc. entwickelt sich rasant.



SCHRITT 2: ZENTRALE ANSPRECHPARTNERINNEN UND ANSPRECHPARTNER (zAP) FÜR WÄRMEVERSORGUNGSGEBIETE

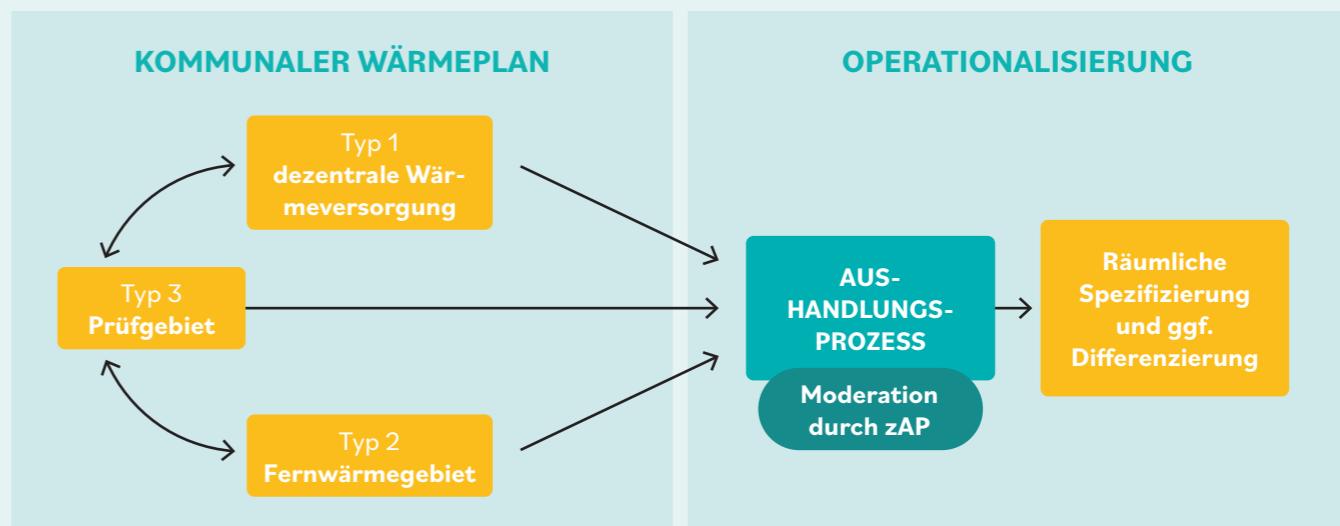
Um die Kommunikation zu bündeln und für BürgerInnen klare Zuständigkeiten anzubieten, ist es hilfreich, für jedes Wärmeversorgungsgebiet eine/n zAP zu benennen. Je nach Ressourcen kann die Person von der Kommune oder durch Dienstleister bereitgestellt werden. So gibt es zAP für Gebiete für die dezentrale Wärmeversorgung, Fernwärmegebiete, Prüfgebiete, und ggf. zAP für sich bildende EE-Gemeinschaften. Sie fungieren als neutrale KümmerInnen vor Ort und begleiten den Aushandlungsprozess für konkrete Maßnahmen in Schritt 3.



SCHRITT 3: OPERATIONALISIERUNG

Im dritten Schritt steht die Konkretisierung der Umsetzungsgrundsätze im jeweiligen Wärmeversorgungsgebiet im Vordergrund. Zentral steht hier der Aushandlungsprozess, der auf den Grundsätzen der Umsetzung (Schritt 1) aufbaut. Ziel ist es, eine räumliche Spezifizierung und ggf. eine den lokalen Bedingungen angepasste Differenzierung von Maßnahmen zu ermöglichen. Für jedes Wärmeversorgungsgebiet erfolgt somit ein standardisierter Prozess, der zu lokal angepassten Lösungen führt. Der Aushandlungsprozess wird eine Brücke schlagen müssen zwischen Individualinteressen und der Gesamtstrategie der kommunalen Wärmeplanung. Das bürgerschaftliche Engagement kann darüber hinaus zur Beschleunigung von Umsetzungsprozessen mit Hilfe einer Moderation durch die Kommune genutzt werden, siehe [» Mind the Gap: Kalte Nahwärme als Möglichkeit zur finanziellen Teilhabe an der Wärmewende.](#)

Abbildung: Die Operationalisierung der Wärmeplanung



AUSHANDLUNGSPROZESSE IM DETAIL

(beispielhafte Aufzählung)

ÜBERGEORDNETE ASPEKTE:

- Entwicklung einer Kommunikationsstrategie zur Koordinierung des Gasausstiegs
- Sanierungsberatung (Fokus: Worst Performing Buildings)
- Einbindung der Wohngeldstellen, Bürgergeldstellen (Heizkostenübernahme, Aufstockung)
- Abstimmung mit städtebaulichen Entwicklungsabsichten

TYP 1: GEBIET FÜR EINE DEZENTRALE WÄRMEVERSORGUNG

- Prüfung der Stromnetsituation → Ertüchtigung, Ausbau → Baustellenmanagement
- Kommunale Möglichkeiten für Solarpflicht bzw. Solaranreiz ausloten
- Flächenverfügbarkeit für Quartiersstromspeicher klären
- Ggf. Prüfung von potentiellen Mikronetzen/Gebäudenetzen
- Thema Grenzabstände für Luft-Wasser-Wärmepumpen → Musterlösungen vorstellen
- Ggf. Anfahrtsregelungen für Pelletbunker klären

TYP 2: FERNWÄRMEGEBIET

- Abfrage der Anschlussbereitschaft bei BürgerInnen
- Baustellenmanagement, Vorbereitung von Abzweigungen für Hausanschlüsse, „Leerrohre“
- Einbindung öffentlicher Liegenschaften als AnkerkundInnen (first mover)
- Klärung der Flächenverfügbarkeit/Wegenutzungsrechte
- Anschlussgrad: Kommunikation von Anschlusslücken
- Aufklärung über Sonderkündigungsrechte
- Lösungswege für Gebäude mit Option für dezentrale Wärmeversorgung

TYP 3: PRÜFGEBIET

- Ergebnisoffene Vorstudie zur Abwägung dezentrale Wärmeversorgung/Niedertemperaturnetz/Fernwärmennetze; Voranalyse der sozio-ökonomischen Verhältnisse
- Vertiefter Dialog über Möglichkeiten bürgerschaftlicher Lösungen/Anergiennetze
- Ggf. Ausschreibung von Teilgebieten (Anergiennetze, Mikronetze) bzw. Prüfung von Verbindungsleitungen zu einem potentiellen Fernwärmennetz
- Nach Klärung Übergang in den Aushandlungsprozess für eine dezentrale Wärmeversorgung bzw. leitungsgebundene Wärmeversorgung (Fernwärme bzw. Niedertemperaturnetz)

MONITORINGSYSTEM

BESCHREIBUNG UND RELEVANZ DES PROZESSSCHRITTS

Ein Monitoring ermöglicht Ihnen, den Fortschritt bei der Umsetzung Ihres Wärmeplans zu verfolgen und fundierte Entscheidungen zu treffen. Durch die kontinuierliche Überwachung erhalten Sie einen ganzheitlichen Überblick und können transparent aufzeigen, wo Erfolge erzielt wurden, nachgesteuert werden muss und ob Sie sich noch auf dem gewünschten Entwicklungspfad befinden. Beispielsweise beeinflussen Sanierungsrate den Wärmeverbrauch und die vermehrte Installation von Wärmepumpen kann sich auf die Wirtschaftlichkeit des Aus- oder Neubaus von Wärmenetzen auswirken. Die kommunale Verwaltung koordiniert das Monitoring: Ihre Aufgabe ist es, den Gesamtüberblick zu behalten und sicherzustellen, dass alle relevanten Maßnahmen aus dem Wärmeplan erfasst und bewertet werden. Dazu gehört auch die

Zusammenführung der Ergebnisse der verschiedenen AkteurInnen zu einer Gesamtauswertung sowie die Entscheidung über die Anpassung der Umsetzungsstrategie des Wärmeplans. Sie können sich außerdem von Dienstleistungsunternehmen unterstützen lassen oder den Prozess teilweise an diese abgeben.

Das Monitoringsystem bildet so ein Fundament für die gesetzlich vorgeschriebene Fortschreibung Ihres Wärmeplans. Gemäß des [Leitfadens Wärmeplanung](#) (S. 104) umfasst die Datenerfassung eine Aktualisierung der Bestands- und Potenzialanalyse einschließlich neuer technischer und rechtlicher Erschließungsmöglichkeiten. Durch die spätestens alle fünf Jahre vorzunehmende Fortschreibung Ihres Wärmeplans (§ 25 Abs. 1 WPG) gewährleisten Sie die Aktualität Ihrer Planung und sind in der Lage, auf neu entstandene Herausforderungen zu reagieren.

RECHTLICHE PRAXISHINWEISE



Nach § 25 Abs. 1 S. 1 WPG sind Sie als planungsverantwortliche Stelle dazu verpflichtet, die Fortschritte bei der Umsetzung der im Wärmeplan festgelegten Strategien und Maßnahmen (vgl. § 20 WPG) zu überwachen. Das Gesetz legt hierfür keine besonderen Anforderungen fest. Es empfiehlt sich, eine Art Fortschritts- oder Erfolgskontrolle durchzuführen und etwaige Abweichungen zu dokumentieren. Dies erfordert Daten und Informationen zum Umsetzungsstand. Als planungsverantwortliche Stelle dürfen Sie nach § 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 S. 1 WPG wohl zum Zweck des Monitorings die im Rahmen der Wärmeplanung erhobenen Daten verwenden und aktualisierte Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung der Monitoringpflicht erforderlich ist. Die Ergebnisse des Monitorings fließen wiederum in die Fortschreibung des Wärmeplans ein, für die die Bestimmungen des WPG zur Erstellung eines Wärmeplans entsprechend anzuwenden sind (§ 25 Abs. 2 WPG).



ENTWICKLUNG EINES MONITORINGKONZEPTS AM BEISPIEL DER STADT WÜRZBURG

Im Rahmen der Erarbeitung ihres Wärmeplans entwickelt die Stadt Würzburg 2025 ein Monitoringsystem für die Umsetzung des Wärmeplans. Die Stadt setzt dabei auf eine enge Zusammenarbeit zwischen der Stabsstelle Klima- und Nachhaltigkeit und weiteren Dienststellen der Stadtverwaltung (**Tabelle 2**). Außerdem wird das Monitoring zusammen mit dem Dienstleistungsunternehmen Ramboll Deutschland GmbH entwickelt. Das Monitoring wird künftig von einer festen Ansprechperson verantwortet, die ganzjährig die Entwicklungen begleitet und den Austausch zwischen den beteiligten Fachbereichen strukturiert.

INHALTE, PARAMETER UND GRUNDSÄTZE DES MONITORINGSYSTEMS

Bei der Zusammenstellung der Maßnahmen werden die in **Tabelle 2** genannten AkteurInnen miteingebunden und es wird geprüft, auf welche Maßnahmen die Stadt Einfluss nehmen kann. Nur diese werden dann auch in das Monitoringsystem aufgenommen. Das eigentliche Monitoringkonzept baut auf diesem Maßnahmenplan auf und soll mit anderen bestehenden

Monitoringzyklen, wie der Erstellung von Netzentwicklungsplänen, harmonisiert werden. Ein Grundprinzip der Stadt Würzburg ist es, die Komplexität so gering wie möglich zu halten. Das System soll anwenderfreundlich gestaltet sein, beispielsweise durch den Einsatz einfacher Excel-Tabellen in der Anfangsphase.

U. a. spielen die Kehrbuchdaten der SchornsteinfeigerInnen eine wichtige Rolle, zum Beispiel bei der Erhebung, welche Straßen bereits mit Wärmepumpen ausgestattet sind oder in welchen Haushalten Ölheizungen betrieben werden. Wichtig ist, dass für die gewählten Parameter auch langfristig Daten eingeholt werden können. Für die im Wärmeplan dargestellten WärmeverSORGSgebiete können dazu spezifische Cluster zur gezielten Auswertung gebildet werden.

Grundsätzlich verfolgt die Stadt Würzburg das Ziel, ein verständliches, transparentes und praxistaugliches Monitoringsystem zu etablieren, das die Fortschritte der Umsetzungsstrategie nachvollziehbar macht und das kontinuierlich an die Anforderungen der Stadt und ihrer AkteurInnen angepasst wird.

Tabelle 2

Eingebundene externe AkteurInnen der Stadt Würzburg für die Erstellung des Monitorings

AKTEURINNEN	BEITRAG
Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (WVV) und weitere EVU und Netzbetreiber	Erfassung von Daten zum Ausbau der Fernwärme, Endenergieverbräuchen und zur CO ₂ -Einsparung Überblick über die Entwicklung der Energieinfrastruktur, wie z. B. dem Stromnetzausbau
Bayerisches Landesamt für Statistik, Lokale Handwerksbetriebe, BAFA	Bereitstellung wertvoller Informationen über dezentrale Anlagen, wie z. B. dem Wärmepumpenausbau
BürgerInnen	Erhalten Einsicht in die wichtigsten Kennzahlen und Fortschritte über veröffentlichte Daten, beispielsweise zum Ausbau der Fernwärme
Andere Kommunen	Austausch zum Monitoring mit angrenzenden Kommunen

DATENAUSWAHL DER STADT WÜRZBURG

Das Monitoringsystem der Stadt Würzburg basiert auf klar definierten Parametern, die gezielt an die lokalen Bedürfnisse und Besonderheiten angepasst sind. Die Auswahl und Entwicklung der Inhalte orientieren sich am Leitfaden Wärmeplanung. Zu den wichtigsten Inhalten zählen:

- die Entwicklung der Treibhausgasemissionen
- der Ausbau und die Anschlussraten des (Fern-)Wärmenetzes (in Zusammenarbeit mit der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs- GmbH, siehe **Tabelle 2**)
- die Dekarbonisierung der eigenen Wärmeversorgung in kommunalen Liegenschaften
- der Ausbau der lokalen erneuerbaren Strom- und Wärmeerzeugung
- die Anzahl der durchgeführten Energieberatungen
- die Projektfortschritte von Detailuntersuchungen, z. B. Nahwärmestudien

WEITERE MÖGLICHE DATEN*:

- Bedarfs- und Verbrauchsdaten von Wärme und Strom
- Status der Potenzialerschließung von Wärmequellen
- Entwicklung des Anteils erneuerbarer Energien
- Stilllegung des Gasnetzes (z. B. Netzlänge, Gasanschlüsse)
- Sanierungsquoten
- Sektorübergreifende Daten (Ausbau Glasfaser, Fahrradwege etc.)
- Festlegung eines Zeitplans inklusive Finanzierung der Maßnahmen
- Grad der Einbindung von Kooperationspartnern (z. B. Wohnungswirtschaft, Industrie)

*nicht von der Stadt Würzburg umgesetzt



WICHTIGE GRUNDSÄTZE FÜR EIN ERFOLGREICHES MONITORING

MÖGLICHE INSTRUMENTE ZUR ERHEBUNG UND EVALUIERUNG VON DATEN



Digitale Monito-
ring-Plattformen,
die Daten aus ver-
schiedenen Quellen
bündeln



Regelmäßige Fort-
schriftsberichte, die
den Stand der Um-
setzung, erreichte
Meilensteine sowie
Herausforderungen
und notwendige An-
passungen doku-
mentieren



Geografische In-
formationssysteme
(GIS) zur räumlichen
Darstellung und
Analyse von Wärme-
bedarf, Erzeugungs-
anlagen etc.



CO₂-
Bilanzierungstool
zur Erfassung und
Auswertung der
CO₂-Emissionen im
Wärmesektor

VERANTWORTLICHKEITEN FESTLEGEN

- Koordinieren Sie das Monitoring über eine zentrale Stelle in der Verwaltung.
- Schaffen Sie, wenn möglich, eine (Teilzeit-)Stelle, um Fachwissen aufzubauen und Kapazitäten zu sichern.
- Für kleinere Kommunen: Suchen Sie Kooperationen mit dem Landkreis oder Nachbarkommunen.
- Lassen Sie sich durch externe Dienstleistungsunternehmen unterstützen.

DATENUMFANG UND -QUALITÄT DEFINIEREN

- Legen Sie fest, wer welche Daten liefert. Z. B.: EVU: Anschlussanzahl und Anschlussdichte; Wohnungsunternehmen: Sanierungsquoten; Verwaltung: Umsetzungsstand der eigenen Maßnahmen (z. B. quantitative Messung von Arbeitsgruppen).
- Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit relevanten externen AkteurenInnen auf.
- Achten Sie auf die Qualität und Einheitlichkeit der Daten.

VERBINDLICHE ZEITRAHMEN FESTLEGEN

- Legen Sie einen Zeitplan für die Erhebung von Daten und Kennzahlen fest (z. B. quartalsweise, halbjährlich, jährlich).
- Legen Sie feste Termine für die Datenzusammenführung, Berichterstellung und Rücksprachen fest.

PRAGMATISCH DENKEN UND SYNERGIEN SCHAFFEN

- Harmonisieren Sie das Wärmeplanmonitoring mit dem bestehenden Klimaschutzmonitoring, sodass beide Prozesse ineinander greifen (siehe z.B. [Klimaportal Oldenburg](#); weitere Informationen zum Klimaschutzmonitoring: siehe [Nationale Klimaschutzinitiative – Bilanzierung und Monitoring](#))
- Halten Sie das Monitoring möglichst simpel.
- Nutzen Sie einfache aussagekräftige Daten und Plattformen.
- Halten Sie die Datenmengen möglichst gering und verwenden Sie Cloud-Dienste bei zu großen Datenmengen.

IMPRESSUM

Titel

Leitfaden zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung für Kommunen

Das Forschungsprojekt ↗ „**KoWaP-Pro**“ untersucht ordnungsrechtliche, prozessbezogene und maßnahmenbezogene Ansätze für die Umsetzungsphase der Wärmepläne. Das Projekt wird durch das 7. Energieforschungsprogramm des BMWE gefördert. Im Rahmen des Projekts sind zahlreiche Publikationen zu ausgewählten Aspekten der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung entstanden. Dieser Leitfaden ist einer von drei akteurspezifischen Leitfäden zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung, die für Kommunen, Energieversorgungsunternehmen und BürgerInnen erstellt wurden.

AutorInnen

Oliver Antoni, Dr. Carsten von Gneisenau und Svenja Henschel (Stiftung Umweltenergierecht), Julia Gattner, Milan Matußek und Constance Ulrich (adelphi research), Prof. Dr. Jürgen Knies (Hochschule Bremen).

Förderkennzeichen

FKZ 03EI5241A (Stiftung Umweltenergierecht in Kooperation mit Prof. Dr. Jürgen Knies) und FKZ 03EI5241B (adelphi research)

Veröffentlichung

Dezember 2025

DOI

↗ <https://doi.org/10.26092/elib/4885>

Titelbild

© Max Böttinger - Unsplash

Hinweis

Die Inhalte des Leitfadens wurden nach bestem Wissen und unter Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis erstellt. Die AutorInnen gehen davon aus, dass alle Angaben in dieser Publikation korrekt, vollständig und aktuell sind, übernehmen jedoch für etwaige Fehler keine Gewähr.

Ein Projekt von:



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages